OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653005/20/ZO/KA

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K S, vertreten durch W & S Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 6.11.2023, GZ: BHUUVerk-2023-316953/15, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem in der Präambel angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, BE, C, D und F bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende ausländische Lenkberechtigung entzogen und einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf aufgrund des schlüssigen Gutachtens der Amtsärztin an Alkoholabhängigkeit leide und die geforderte Abstinenz nicht eingehalten habe, weshalb er nicht über die erforderliche gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen verfüge.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass es im April 2022 zu einem Vorfall gekommen sei, bei welchem ein bei ihm durchgeführter Alkoholtest einen Alkoholgehalt von mehr als 2 Promille ergeben habe. Dieser Vorfall sei aber in keinem Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines KFZ gestanden sei. Es habe sich um einmalige Ausnahme gehandelt, der Bf habe ansonsten noch nie derartig viel Alkohol konsumiert oder sei sonst durch den Konsum von Alkohol in Erscheinung getreten. Er habe sich nach diesem Vorfall mehreren Untersuchungen unterzogen und – obwohl keine Alkoholabhängigkeit vorlag- rein vorsichtshalber einer Therapie unterzogen.

Er sei seit über 20 Jahren als Busfahrer bei der X AG tätig und habe diesen Beruf ausnahmslos nüchtern und zur Zufriedenheit seiner Fahrgäste und Vorgesetzten ausgeübt. Es hätten auch zahlreiche unangekündigte Alkoholkontrollen stattgefunden, welche er alle anstandslos bestanden habe. Er konsumiere sowohl an den Tagen seiner beruflichen Tätigkeit als auch an den Vortagen bewusst keinen Alkohol und es habe auch außerhalb seines Berufes keinen einzigen Vorfall gegeben, der auf ein Alkoholproblem hindeuten würde.

Die von der Sachverständigen Dr. Z aufgestellte Verdachtsdiagnose sei aus diesen Gründen und auch wegen der äußerst kurzen Untersuchungsdauer von nur wenigen Minuten nicht nachvollziehbar. Auch das amtsärztliche Gutachten vom 15.9.2023 sei nicht nachvollziehbar.

Frau Dr. Z habe beim Bf in ihrer Stellungnahme vom 6.9.2022 einen langjährigen schädlichen Konsum von Alkohol - Abhängigkeit dringend anzunehmen - gegenwärtig seit maximal drei Monaten abstinent – diagnostiziert. Sie empfahl

eine kontrollierte Abstinenz über ein halbes Jahr (gerechnet ab 13.6.2022). Er habe diese Empfehlung ernst genommen und eine völlige Abstinenz über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten eingehalten, welche durch Haarproben auch überprüft wurde.

Der Psychiater Dr. Z kam im Oktober 2022 nach einer umfangreichen Untersuchung entgegen der Verdachtsdiagnose der Dr. Z zu dem Schluss, dass beim Bf keine Alkoholabhängigkeit vorliege. Er habe lediglich einen „schädlichen Gebrauch“ von Alkohol festgestellt. Dies stimme auch mit seiner eigenen Wahrnehmung überein und ergebe sich auch aus dem Umstand, dass er über 20 Jahre lang trotz unangekündigter Alkoholkontrollen niemals auffällig gewesen sei.

Auch aus der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 25.8.2022 ergebe sich, dass der Bf nach Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit, zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

Die Behörde habe dennoch mit Bescheid vom 16.5.2022 die Vorlage von Haarproben angeordnet, wobei eine völlige Abstinenz weder mit Bescheid vorgeschrieben noch sich aus dem Gesetz oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ergeben würde.

Die belangte Behörde begründe die Entziehung der Lenkberechtigung damit, dass die Haarproben des Bf vom April 2023 einen EtG Wert von 33 pg/mg sowie im September 2023 einen Wert von 26 pg/mg aufgewiesen haben. Nach Ansicht der Behörde bestehe ein Alkoholabhängigkeitssyndrom und es wären folgende Kriterien nach ICD-10 Klassifikation erfüllt: Kontrollverlust, Toleranzentwicklung, Entzugserscheinungen und Fortsetzen des Alkohols trotz Negativsanktionen. Beim Bf sei eine mindestens fünfjährige Abstinenz notwendig.

Diese Begründung der Behörde sei in jedem Punkt unzutreffend.

Die von der Behörde nunmehr als erforderlich angenommene völlige Abstinenz im Ausmaß von 5 Jahren stehe im Widerspruch zum ursprünglichen Standpunkt der Behörde (kontrollierte Abstinenz über ein halbes Jahr empfohlen) und es würden die von der Behörde angenommenen Kriterien anhand der ICD-10 Klassifikation nicht vorliegen. Der Bf habe nach seiner über sechsmonatigen Alkoholabstinenz wieder in moderatem Umfang Alkohol konsumiert, aber in einem völlig üblichen und sozial adäquaten Ausmaß und auch nur außerhalb der Arbeitszeit.

Die belangte Behörde übersehe, dass eine völlige Alkoholabstinenz weder im FSG noch in der FSG-GV für die Bejahung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gefordert wird. Alkoholkonsum ohne Bezug auf das Lenken von Kraftfahrzeugen schließe die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung per se nicht aus. Dies sei nur dann der Fall, wenn konkret zu befürchten sei, dass der Betroffene in einem durch

Alkohol beeinträchtigten Zustand als Lenker eines Kraftfahrzeuges am Straßenverkehr teilnehmen werde. Bei ihm würden jedoch keinerlei Umstände vorliegen, die eine alkoholisierte Teilnahme am Straßenverkehr befürchten lassen würde.

Die beim Bf bei den Haaranalysen festgestellten Werte würden einem in Österreich völlig üblichem Alkoholkonsum entsprechen und weit unter dem Grenzwert zum exzessiven Trinkverhalten liegen. In Kombination mit den vorliegenden Gutachten von Dr. Z und der positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme ergebe sich unzweifelhaft, dass der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens vom 15.4.2024 in welchem die vom Bf während des laufenden Verfahrens vorgelegten weiteren Unterlagen und Laborbefunde berücksichtigt wurden. Dazu wurde Parteiengehör gewahrt und auf die ursprünglich anberaumte Verhandlung wurde verzichtet.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

4.2. Der Bf war im Besitz einer Lenkberechtigung für alle Klassen. Er ist als Kraftfahrzeuglenker nicht negativ in Erscheinung getreten. Anlass für das behördliche Einschreiten war eine Mitteilung der PI Gallneukirchen, wonach der Bf am 22.4.2022 in einem stark durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (ca. 2,2 Promille) stationär im Kepler Universitätsklinikum, Neuromed Campus aufgenommen wurde. Aus dem Entlassungsbrief des Neuromed Campus nach dem Aufenthalt vom 13. bis 27.6.202 ergibt sich, dass bei diesem ein Alkoholentzugssyndrom, einer Alkoholabhängigkeitssyndrom, eine alkoholische Fettleber und weitere internistische Erkrankungen diagnostiziert wurden. Im August und September 2022 nahm der Bf an einem ambulanten Entwöhnungsprogramm im Neuromed Campus teil.

Aus der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 6.9.2022, Dr. Z, ergibt sich die Diagnose eines langjährigen schädlichen Konsums von Alkohol – Abhängigkeit dringend anzunehmen – gegenwärtig seit maximal 3 Monaten abstinent.

Nach einer Haaranalyse (Probenahme vom 7.9.2022) mit welcher EtG für einen Beobachtungszeitraum von ca. 3 Monaten nicht nachgewiesen wurde, diagnostizierte der Psychiater Dr. Z in seiner Stellungnahme vom 27.10.2022

einen jahrelangen schädlichen Gebrauch von Alkohol. Eine Alkoholabhängigkeit im klinischen Sinn, also mit Entzugssymptomatik und ausgeprägtem Verlangen nach Alkohol lag nach dieser Stellungnahme nicht vor.

Nach der Einschätzung dieses Facharztes war der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet, wobei eine nochmalige Haaranalyse Anfang bis Mitte November 2022 sinnvoll sei. Die daraufhin durchgeführte Haaranalyse (Probenahme 28.11.2022) war auf EtG ebenfalls negativ.

Der Amtsarzt der belangten Behörde beurteilte den Bf daraufhin befristet für ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wobei in 3, 6 und 10 Monaten Haaranalysen auf Alkohol verlangt wurde. Die belangte Behörde hat daraufhin mit rechtskräftigem Bescheid vom 28.12.2022 die Lenkberechtigung des Bf für alle Klassen bis 28.12.2023 befristet und dem Bf die Vorlage von Haaranalysen auf Alkohol in 3 Monaten, 6 Monaten und 10 Monaten vorgeschrieben.

Die Haaranalyse (Probenahme 28.3.2023) ergab einen EtG-Wert von 33 pg/mg, woraufhin die Lenkberechtigung des Bf bis 15.5.2024 befristet und dieser zur Vorlage von Haaranalysen verpflichtet wurde. Die nächste Haaranalyse (Probenahme 10.8.2023) ergab einen EtG-Wert von 26 pg/mg. Die Amtsärztin der belangten Behörde kam daraufhin zum Schluss, dass der Bf wegen des bekannten schädlichen Gebrauchs von Alkohol mit nicht auszuschließendem Alkoholabhängigkeitssyndrom und der nicht eingehaltenen Alkoholabstinenz nicht gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen ist. Daraufhin entzog die belangte Behörde vorerst mit Mandatsbescheid vom 21.9.2023 dem Bf die Lenkberechtigung und holte aufgrund der Vorstellung des Bf eine ergänzende amtsärztliche Stellungnahme ein, woraufhin sie den nunmehr bekämpften Bescheid erließ.

Im Beschwerdeverfahren hat der Bf eine weitere fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. Z vom 7.12.2023 sowie mehrere Haaranalysen vorgelegt.

Auf Basis all dieser Unterlagen erstattete die vom LVwG Oö. beigezogene Amtsärztin ihr Gutachten vom 15.4.2024, wonach beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Dies begründete die Amtsärztin mit der Diagnose des Neuromed Campus vom Juli 2022, der Absolvierung einer Entzugs- und Entwöhnungsbehandlung bis September 2022 sowie durch die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. Z vom September 2022.

Die Stellungnahme des Dr. Z beurteilte die Amtsärztin hingegen nicht als schlüssig, weil die seit Oktober 2023 behauptete Abstinenz durch die Haaranalyse vom Jänner 2024 widerlegt ist (Probenahme 29.1.2024, EtG Wert 26 pg/mg). Eine weitere Haaranalyse (Probenahme 20.2.2024) ergab einen EtG Wert von 11 pg/mg

und erst die Haaranalyse vom 18.3.2024 ergab einen Abstinenznachweis für den Beurteilungszeitraum von Jänner bis Mitte März 2024.

Die Amtsärztin kam zusammengefasst zu dem Schluss, dass der Bf derzeit gesundheitlich nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Für die Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung erachtete die Amtsärztin eine stabile Einstellungs- und Verhaltensänderung und eine zumindest sechsmonatige Alkoholabstinenz für erforderlich, welche durch zwei aufeinanderfolgende Haaranalysen über jeweils 3 cm nachzuweisen ist. Nach Vorliegen dieses Abstinenznachweises ist aufgrund der diagnostizierten Alkoholabhängigkeit die Beibringung einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie einer verkehrspsychologischen Untersuchung zur Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erforderlich.

Dieses Gutachten wurde dem Vertreter des Bf zur Kenntnis gebracht und dieser teilte dazu abschließend mit Schreiben vom 28.5.2024 mit, dass eine Entscheidung aufgrund der bisherigen Aktenlage angeregt wird.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht

beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Die Ausführungen der Amtsärztin, wonach beim Bf eine Alkoholabhängigkeit vorliegt und dieser erst seit Jänner 2024 abstinent ist, sind schlüssig und nachvollziehbar.

Die Amtsärztin stützt sich dabei sowohl auf die Diagnose des Kepler Universitätsklinikums, Neuromed Campus, welchem für die Beurteilung dieser Fragen eine hohe Fachkompetenz zugebilligt wird, als auch auf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme Dr. Z vom September 2022 und den Umstand, dass der Bf im Jahr 2023 immer wieder Alkohol konsumiert hat, obwohl aufgrund seiner Erkrankung eine Abstinenz erforderlich ist.

Die Diagnose des Facharztes Dr. Z, welcher nicht von einer Alkoholabhängigkeit sondern (nur) von einem langjährigen schädlichen Gebrauch von Alkohol ausgeht, ist im Ergebnis schon deshalb nicht schlüssig, weil dieser Facharzt von einer vollständigen Abstinenz des Bf seit 20.10.2023 ausgeht. Diese behauptete Abstinenz ist aber durch die Haaranalysen vom Jänner und Februar 2024 widerlegt. Die Einschätzung der Amtsärztin, wonach der Bf daher alkoholabhängig im Sinne des § 14 Abs. 1 FSG-GV ist und daher derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist, ist daher zutreffend. Von einer Alkoholabhängigkeit in der Vergangenheit im Sinne des § 14 Abs. 5 FSG-GV (und damit einer zumindest eingeschränkten Eignung) kann erst nach einer länger dauernden nachgewiesenen Abstinenz ausgegangen werden, wobei der von der Amtsärztin geforderte sechsmonatige Abstinenznachweis als Untergrenze anzusehen ist.

Der Vollständigkeit halber ist auch noch darauf hinzuweisen, dass die dem Bf vor dem gegenständlichen Verfahren erteilte Lenkberechtigung mit rechtskräftigem Bescheid der belangten Behörde bis 15.5.2024 befristet war, sodass sich dieser derzeit – unabhängig vom Ausgang dieses Verfahrens - ohnedies nicht im Besitz einer Lenkberechtigung befindet. Der Bf hat daher um die Wiedererteilung der Lenkberechtigung bei der Führerscheinbehörde anzusuchen. Seiner Beschwerde konnte auch aus diesem Grund keine Folge gegeben werden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl